

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	57 -GE/98
Datum:	1 1. SEP. 1989
Verteilt:	15.9.89 Nachkammer

A. Hajek

Wien, am 8.9.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-789/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird (Verlängerung der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird (Verlängerung der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

A. Hajek

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

PIFT

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 8.9.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
34.401/3-2/89 22.6.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-789/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird (Verlängerung der §§ 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs spricht sich gegen den Vorschlag aus, die Geltungsdauer des Bundesgesetzes betreffend eine besondere arbeitsmarktpolitische Förderung bei Beschäftigungsproblemen von "besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung" aus reinen Bundesmitteln (§§ 39a und 39b Arbeitsmarktförderungsgesetz) neuerlich zu verlängern.

Diese bevorzugte Förderung insbesondere verstaatlichter Großbetriebe wurde mit der Gesetzesnovelle, BGBl.Nr. 638/1982, wegen einer damaligen besonderen Notlage der VÖST eingeführt. Sie wurde mehrmals verlängert, obwohl spätestens bei der letzten Verlängerung die sachlichen Voraussetzungen für diese Maßnahme weggefallen waren. Schon bei der vorletzten Verlängerung hat der Gesetzgeber die Maßnahme nicht wie vom Ministerium gewünscht um 4 Jahre, sondern nur um 1 Jahr bis Ende 1988 verlängert. Der vom Ministerium im Vorjahr gewünschten Verlängerung um weitere 3 Jahre wur-

- 2 -

de vom Parlament mit dem Bundesgesetz, BGBl.Nr. 753/1988, noch einmal teilweise durch Verlängerung um 1 Jahr bis Ende 1989 entsprochen, obwohl durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung keine sachlichen Voraussetzungen mehr vorlagen.

Eine Rechtfertigung der vorgeschlagenen Maßnahme liegt jetzt noch weniger vor, da sich die Wirtschaftslage und auch die Arbeitsmarktlage weiter gebessert haben. Auch die erforderlichen Mehrausgaben des Bundes (405 Mio. Schilling für das Jahr 1990 sowie ähnlich hohe Mehraufwendungen für 1991 und 1992) werden sicherlich für wichtigere Staatsaufgaben gebraucht.

Erwähnt sei noch, daß die in den Erläuterungen behaupteten positiven Erfahrungen und bedeutenden Vorhaben durch keine konkreten Beispiele und Ausführungen belegt sind. Der indirekt geäußerten Kritik des Ministeriums an seinen eigenen Arbeitsmarktförderungsrichtlinien, sie seien zu starr, kann jederzeit durch Verbesserung dieser Richtlinien, die ja tatsächlich umfangreich, teilweise weitschweifig und unübersichtlich sind, Rechnung getragen werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dörfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Kerbl